

Leistungsbewertung im Fach Textilgestaltung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht des Faches Textilgestaltung der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.¹

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang.²

Die Leistungsbeurteilung sollte die Schülerinnen und Schüler anleiten, dass sie besser lernen, ihre Arbeit und deren Ergebnisse zu reflektieren, zu kontrollieren und zu bewerten. Die Lehrperson sollte in einen offenen Dialog mit den Schülern/innen eintreten und inhaltlich aussagekräftige Bewertungen bzgl. der Leistung im Vorfeld mitteilen.

Grundlage der Beurteilung sind die hergestellten Gegenstände unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Gesamte Lernprozess (mündlich, schriftlich, praktisch)
- Erfüllung der Aufgabenstellung
- Kreativität / Originalität
- Sauberkeit und Ordnung
- Ausführung der Technik
- Selbstständigkeit
- Gesamteindruck

Die besondere Bedeutung des Textilunterrichts liegt in der handwerklichen Ausdrucksweise und in der künstlerisch-gestalterischen Leistung. Im Sinne der Ganzheitsperspektive müssen die kognitiven und affektiven Aspekte im Prozess und Produkt mitberücksichtigt werden.

Weiterhin werden mündliche Beiträge, die den Unterrichtsprozess entscheidend mitprägen und das eigene Lernen wie auch das der Mitschüler/innen fördern, bei der Leistungsbewertung berücksichtigt.

Lernerfolgskontrollen in Form von Tests können durchgeführt werden.

Häufiges Vergessen der Unterrichtsmaterialien und Arbeitsverweigerung wirken sich negativ auf die Leistungsbewertung aus.

¹ Siehe: Kernlehrplan für die Realschule in Nordrhein-Westfalen; Textilgestaltung; (Entwurf Verbändebeitteilung: 02.05.2012), S. 23.

² Siehe: Kernlehrplan für die Realschule in Nordrhein-Westfalen; Textilgestaltung; (Entwurf Verbändebeitteilung: 02.05.2012), S. 24.

